

Regularien für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre des Fachbereichs Chemie und Pharmazie (QM-Regularien)

1 Anwendungsbereich

Die Regularien konkretisieren gemäß § 8 Abs. 3 der QM-Ordnung der Universität Münster die Prozesse, Strukturen und Verantwortlichkeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre innerhalb des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster.

2 Regelungen zur Studiengangskonferenz

2.1 Gruppierung der Studiengänge

Gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 4 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte Befassung zur Qualitätssicherung und -entwicklung gruppiert werden; alternativ muss eine Einzelbetrachtung erfolgen. Die Betrachtung der Studiengänge des Fachbereichs erfolgt in folgender Konstellation:

Studiengangsgruppe 1 "Fachwissenschaftliche Studiengänge"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Chemie	B.Sc.	
2	Chemie	M.Sc.	
3	Lebensmittelchemie	B.Sc.	
4	Lebensmittelchemie	M.Sc.	
5	Wirtschaftschemie	M.Sc.	

Studiengangsgruppe 2 "Lehramtsstudiengänge 2FB/Gym/Ges/BK Chemie"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	2FB Chemie	Bachelor	
2	Bachelor BK Chemie	Bachelor	
3	MEd Gym/Ges Chemie	M.Ed.	
4	MEd BK Chemie	M.Ed.	

Studiengangsguppe 3 "Lehramtsstudiengänge HRSGe / sF Chemie"			
	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Bachelor HRSGe Chemie	Bachelor	
2	Bachelor sF Chemie	Bachelor	
3	MEd HRSGe Chemie	M.Ed.	
4	MEd sF Chemie	M.Ed.	

Folgende Studiengänge werden einzeln betrachtet

	(Teil-) Studiengang	Abschlussbezeichnung	Kooperationspartner*innen
1	Arzneimittelwissenschaften	Master	

2.2 Konstitution der Studiengangskonferenzen

An der Studiengangskonferenz sind gemäß § 6 Abs. 3 lit. b S. 8 der QM-Ordnung der Universität Münster verpflichtend beteiligt:

- Je 1 Studierende*r pro Studiengang,
- Studiengangsleitung,
- Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
- Mindestens 1 Modulverantwortliche*r aus jedem an den Studiengängen beteiligten Institut
- QM-Beauftragte*r des Fachbereichs sowie
- die*der Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden.

Bei allen Studiengangskonferenzen (StGK) des Fachbereichs sollte darüber hinaus der /die Studiendekan*in vertreten sein: Weitere Personen können durch den/die QM Beauftragte*n eingeladen werden. Sie erhalten kein Stimmrecht.

2.3 Weitere Regelungen für die Studiengangskonferenz

Die Studiengangsleitungen bestimmen in Absprache mit der/dem QM Beauftragten, wer den Vorsitz, die Moderation und die Protokollführung übernimmt.

2.3.1 Teilnahme an der Studiengangskonferenz

Die Studiengangskonferenzen sind nicht öffentlich. Teilnehmen können nur die durch den Vorsitz der jeweiligen Studiengangskonferenz eingeladenen Personen.

Die Studiengangskonferenz findet in der Regel als Vor-Ort-Konferenz statt. In Ausnahmefällen ist eine hybride oder eine online Konferenz möglich.

2.3.2 Mandatierung für die Studiengangskonferenz

Die Mandatierung der Modulverantwortlichen erfolgt durch die Studiengangsleitungen in Absprache mit der/dem QM-Beauftragten.

Studierendenvertreter*innen werden von der Fachschaft mandatiert. Mit dem Mandat bestätigt die Fachschaft, dass die betreffenden Studierenden als Vertreter*innen der Studierendenschaft an der Studiengangskonferenz teilnehmen dürfen, sich das berufliche Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflussend auf die Studiengangskonferenz auswirkt und der/die Studierende ihres Erachtens - trotz Beschäftigung - frei agieren kann. (Vgl. QM-Handbuch)

2.3.3 Vertretungsregelung/Absage der Studiengangskonferenz

Eingeladene, aber zum Zeitpunkt der Konferenz verhinderte Personen können eine Vertretung benennen und entsprechend ihrer üblichen Aufgaben instruieren. Die Verantwortung für die rechtzeitige Benennung einer Vertretungsperson liegt bei den regulären geladenen Mitgliedern der jeweiligen Studiengangskonferenz.

2.3.4 Vorabanalyse der Studiengangskonferenz

Eine Vorabanalyse kann im Vorfeld einer Studiengangskonferenz durchgeführt werden. Der/die QM-Beauftragte bzw. die Studiengangsleitung stimmt hierzu einen Termin mit den hinzuzuziehenden Personen ab und stellt die relevanten Unterlagen zur Verfügung. Hierzu werden bei Bedarf bei entsprechenden Gremien, Arbeitsgruppen oder Einrichtungen Daten und Berichte angefordert. An der Vorabanalyse können z.B. beteiligt werden: Studiendekan, ausgewählte Lehrende oder Modulbeauftragte, Fachstudienberatung, Evaluations-Team, Vertreter*innen von Gremien, Fachschaftsvertretung,

3 Regelungen zum Qualitätssicherungsgespräch

3.1 Gebündelte Betrachtung von Studiengängen

Gemäß § 6 Abs. 6 lit. b S. 3 der QM-Ordnung können die Studiengänge des Fachbereichs für die regelhafte externe Qualitätssicherung (Qualitätssicherungsgespräch) gemeinsam betrachtet werden; alternativ muss eine Einzelbegutachtung erfolgen.

Die Bündelung der Studiengänge für das Qualitätssicherungsgespräch unterscheidet sich von der Gruppierung für die Studiengangskonferenzen. Die beiden Studienganggruppen des Lehramts (Studienganggruppe 2 und 3) werden für das Qualitätssicherungsgespräch gemeinsam betrachtet. Darüber hinaus wird der MSc Arzneimittelwissenschaften gemeinsam mit den fachwissenschaftlichen Studiengängen betrachtet.

3.2 Weitere Regelungen für das Qualitätssicherungsgespräch

3.2.1 Konstitution des Qualitätssicherungsgesprächs

Am Qualitätssicherungsgespräch sind gemäß § 6 Abs. 6 lit. der QM-Ordnung der Universität Münster verpflichtend beteiligt:

- Je 1 Studierende*r pro Studiengang,
- Studiengangsleitung,
- Studiengangskoordination/Fachstudienberatung,
- Mindestens 1 Modulverantwortliche*r aus jedem an den Studiengängen beteiligten Institut
- QM-Beauftragte*r des Fachbereichs
- Vertreter*in des zentralen QMS sowie
- die*der Prüfungsausschussvorsitzende, falls vorhanden.

Bei allen Qualitätssicherungsgesprächen des Fachbereichs sollte darüber hinaus der /die Studiendekan*in vertreten sein: Weitere Personen können durch den/die QM Beauftragte*n eingeladen werden. Sie erhalten kein Stimmrecht.

3.2.2 Mandatierung für das Qualitätssicherungsgespräch

Die Mandatierung der Modulverantwortlichen erfolgt durch die Studiengangsleitungen in Absprache mit der/dem QM-Beauftragten

Studierendenvertreter*innen werden von der Fachschaft mandatiert. Mit dem Mandat bestätigt die Fachschaft, dass die betreffenden Studierenden als Vertreter*innen der Studierendenschaft am Qualitätssicherungsgespräch teilnehmen dürfen, sich das berufliche Abhängigkeitsverhältnis nicht beeinflussend auf das Qualitätssicherungsgespräch auswirkt und der/die Studierende ihres Erachtens - trotz Beschäftigung - frei agieren kann. (Vgl. QM-Handbuch)

3.2.3 Vertretungsregelung/Absage des Qualitätssicherungsgespräch

Eingeladene, aber zum Zeitpunkt des Qualitätssicherungsgesprächs verhinderte Personen können eine Vertretung benennen und entsprechend ihrer üblichen Aufgaben instruieren. Die Verantwortung für die rechtzeitige Benennung einer Vertretungsperson liegt bei den regulären geladenen Mitgliedern des Qualitätssicherungsgesprächs.

4 Regelungen zur Evaluation von Studium und Lehre

4.1 Evaluationseinheiten

Ergänzend zu § 7 Abs. 5 der QM-Ordnung der Universität Münster werden folgende Evaluationseinheiten benannt:

- Es gibt innerhalb des Fachbereichs Chemie und Pharmazie keine Untereinheiten für die Evaluation.

4.2 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

Gemäß § 7 Abs. 1 der QM-Ordnung der Universität Münster werden Regelungen für die LVE benannt:

Die Evaluation wird i.d.R. online in Präsenz mindestens alle 2 Jahre durchgeführt.

Die Evaluationsergebnisse werden auf der Homepage des Fachbereichs oder im Intranet veröffentlicht.